

STADT OTTWEILER (STEINBACH)

UMWELTBERICHT

zum Bebauungsplan „Am Dorfbrunnen“ einschließlich paralleler FNP-Teiländerung für den Bereich des Bebauungsplanes

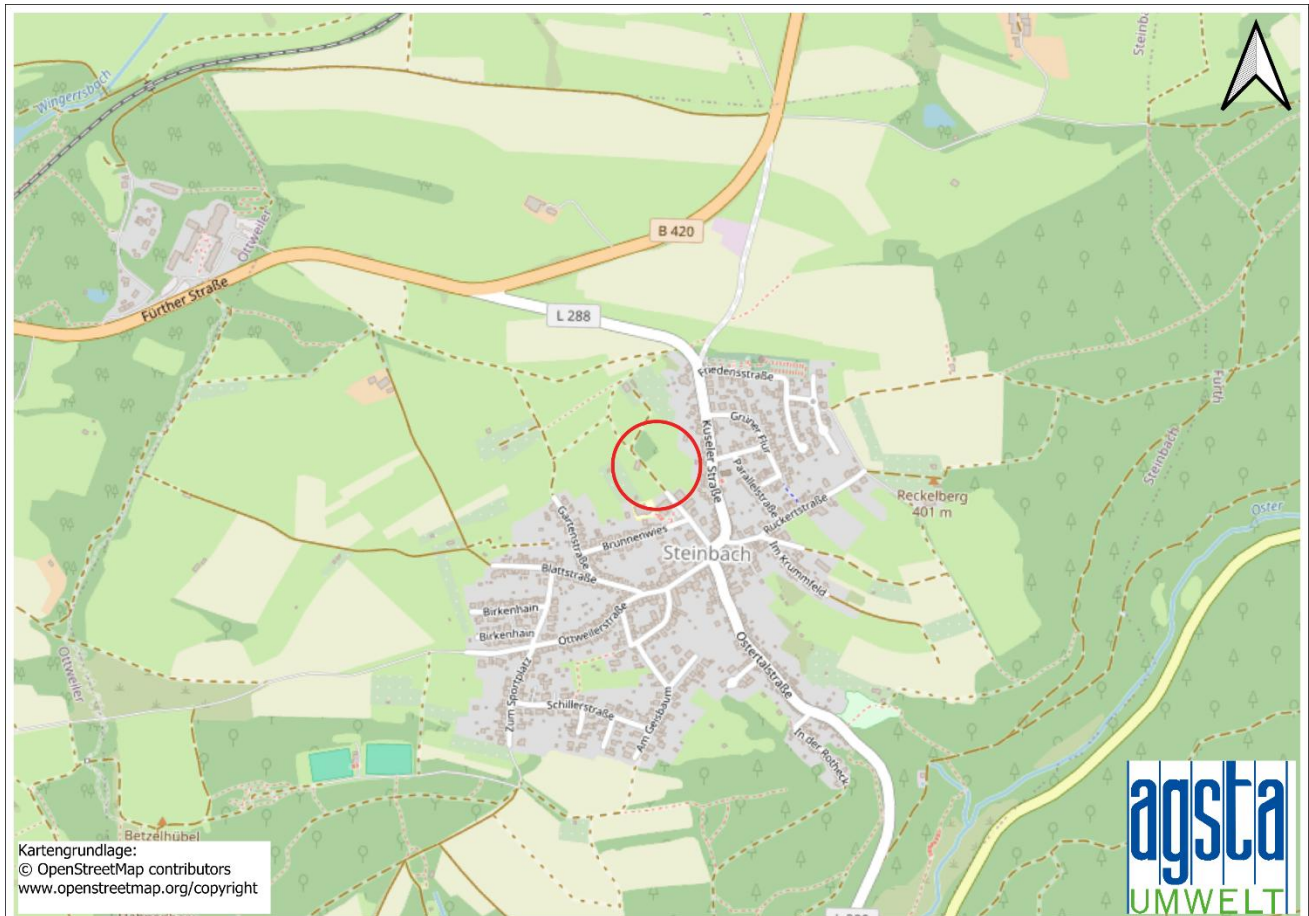


Abbildung 1: Lage des Plangebiets (kein Maßstab, genordet)

Bearbeitung für:

fritz LUF
landschafts- & forstbau
Brunnenwiese 13
66564 Ottweiler

Stand: Dezember 2025

bearbeitet durch:

agstaUMWELT GmbH
Haldenweg 24
66333 Völklingen



Inhalt

1.	EINLEITUNG.....	1
1.1.	PROJEKTBESCHREIBUNG / ZIELE DES BEBAUUNGSPLANS	1
2.	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (UMWELTPRÜFUNG)	3
2.1.	BESTANDSAUFNAHME (BASISSZENARIO).....	3
2.2.	VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	5
2.3.	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	5
2.4.	AUSWIRKUNGEN WÄHREND DER BAU- UND BETRIEBSPHASE AUF DIE BELANGE DES § 1 ABS. 6 NR. 7 BAUGB	5
2.5.	AUSWIRKUNGEN WÄHREND DER BAU- UND BETRIEBSPHASE GEM. ANLAGE 1 BAUGB NR. 2B AA-HH	8
3.	ERGEBNISSE DER RELEVANZPRÜFUNG	9
4.	GEPLANTE MAßNAHMEN	10
5.	ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	15
5.1.	BESCHREIBUNG DER ERHEBLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN NACH § 1 ABSATZ 6 NUMMER 7 BUCHSTABE J BAUGB.....	16
6	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	16
6.1	VERWENDETES VERFAHREN UND DARSTELLUNG DER SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN.....	16
6.2	MONITORING (MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG)	16
6.3	NICHTTECHNISCHE ZUSAMMENFASSUNG	16
	QUELLENVERZEICHNIS.....	18

1. EINLEITUNG

1.1. PROJEKTDESCHEIBUNG / ZIELE DES BEBAUUNGSPLANS

Für eine Fläche im Stadtteil Steinbach der Stadt Ottweiler, nördlich der Straße „Am Dorfbrunnen“ soll der Bebauungsplan „Am Dorfbrunnen“ aufgestellt werden, damit geht eine Änderung des bestehenden Flächennutzungsplanes einher. Die Flächen sollen als Mischgebiet festgesetzt (Bebauungsplan) bzw. als Mischfläche dargestellt werden (FNP). Die beiden Bauleitpläne werden im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist 0,4 ha groß.

Ziel des vorliegenden Bauleitplans ist die Umwandlung einer derzeit extensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche im direkten Siedlungsanschluss.

„Die Fläche grenzt unmittelbar an bestehende Infrastruktureinrichtungen wie die Feuerwehr, einen evangelischen Kindergarten und die Mehrzweckhalle an.

In der Gemeinde besteht derzeit ein Mangel an Flächen, die für dörfliche Zwecke sowie für die Versorgung der umliegenden Nutzungen geeignet sind. Insbesondere fehlen geeignete Standorte für kleingewerbliche, gemeinschaftliche oder dienstleistungsorientierte Einrichtungen, die zur Stärkung der örtlichen Infrastruktur und zur Belebung des Ortskerns beitragen können. Mit der geplanten Umwandlung soll dieser Bedarf gedeckt und eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Übergang zwischen bestehender Bebauung und Freiraum gewährleistet werden.“¹

„Im Flächennutzungsplan wird die Fläche als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.“²

Der Umweltbericht wird für beide Pläne zusammen erarbeitet.

Der Umweltbericht wird im weiteren Verfahren ergänzt.

Bedarf an
Grund und
Boden

Das Plangebiet insgesamt ist 0,4 ha groß. Laut aktuellem Bebauungsplanentwurf wird das Mischgebiet mit einer maximalen GRZ von 0,6 festgesetzt.³ Demnach dürften maximal 2.400 qm des Plangebietes versiegelt werden.

Relevante
Fachgesetze
und Fachpläne

Das Baugesetzbuch enthält eine Reihe von naturschutzbezogenen Regelungen, Zielen und Vorgaben, die bei der Planung zugrunde zu legen sind. Darüber hinaus sind insbesondere die folgenden Fachgesetze und Fachpläne relevant:

¹ BEBAUUNGSPLAN „AM DORFBRUNNEN“, Stadt Ottweiler, Gemarkung Steinbach, BEGRÜNDUNG, Entwurf zur „Frühzeitigen Beteiligung“; KAZWO architekten PartG mbB, Stand: 13:11.2025

² TEILÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN ZUM BEBAUUNGSPLAN „AM DORFBRUNNEN“, Stadt Ottweiler, Gemarkung Steinbach; BEGRÜNDUNG Entwurf zur „Frühzeitigen Beteiligung“; KAZWO architekten PartG mbB, Stand: 13:11.2025

³ BEBAUUNGSPLAN „AM DORFBRUNNEN“, Stadt Ottweiler, Gemarkung Steinbach, BEGRÜNDUNG, Entwurf zur „Frühzeitigen Beteiligung“; KAZWO architekten PartG mbB, Stand: 13:11.2025

Tabelle 1: relevante Gesetzesvorgaben bzw. Fachpläne

Relevante Fachgesetze und Pläne	Belange	Berücksichtigung / Betroffenheit
Naturschutz (BNatSchG, SNG, FFH-Richtlinie, VSRL, Landschaftsprogramm)	- Natura2000, NSG, LSG, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler - Geschützte Biotope - FFH LRT - Arten-/ Biotopschutz (ABSP) - Landschaftsprogramm (LAPRO) - Klima - Boden - Grundwasser - Oberflächengewässer - Kulturgüter/ Kulturlandschaft - Land- und Forstwirtschaft - Arten und Biotopverbund	- Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Schutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, o.ä. - Nördlich (250m) befindet sich das LSG-L_4_03_04 „Ottweiler, Steinbach, Ostertal“ - Nordwestlich grenzt das GB-6509-5062-2022 an (6510A) - Westlich angrenzend BT-6509-0063-2022 (6510B) - Im Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) sind Teile des Plangebietes mit dem Hinweis „Streubstwiesen/-brachen und ein Borstengrassrasenrest; Störung durch Biotopanlage“ erfasst - Zudem ist nördlich der Fläche ein Vorkommen von Borstgras (<i>Nardus stricta</i>) bekannt. - Keine Einträge - Keine Einträge - Keine Einträge - Keine Einträge - Siedlungsbegrenzung aus Sicht des Naturschutzes - Keine Einträge - Flächen mit mittlerer Bedeutung für den Naturschutz - Erhalt und Entwicklung extensiver Grünlandnutzung
Bundesbodenschutzgesetz	- Altlasten - Sparsamer Umgang mit Grund und Boden	- Derzeit keine Altlasten bekannt, bei Funden besteht gemäß § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflichtung, das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz in seiner Funktion als Untere Bodenschutzbehörde zu informieren - Die Neuversiegelung wird auf ein notwendiges Maß beschränkt (GRZ 0,6).
Immissionsschutz (BImSchG, Verordnungen und Richtlinien)	- Auswirkungen von Lärm auf stöempfindliche Nutzungen	- Ggf. ist die Einhaltung der Grenzwerte auf nachgeordneten Planungsstufen nachzuweisen
Wassergesetze (WHG/ Saarl. Wassergesetz)	- Wasserschutzgebiete, ÜSG	- kein WSG betroffen - kein ÜSG betroffen - keine Oberflächengewässer vorhanden
Saarl. Denkmalschutzgesetz	- Belange des Denkmalschutzes	- nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich innerhalb des Plangebietes keine Denkmäler - Hinweis auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. § 12 SDschG ist aufgeführt
Landesentwicklungsplan	- Keine entgegenstehenden Aussagen	- Die Flächen befinden sich vorwiegend in Siedlungsbereich mit Fokus auf gewerblicher Nutzung.

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (UMWELTPRÜFUNG)

2.1. BESTANDSAUFNAHME (BASISSZENARIO)

In diesem Kapitel erfolgt zunächst eine Beschreibung des Ist-Zustandes bezogen auf die einzelnen Schutzgüter. Der Ist-Zustand ist Basis der Bewertung möglicher Auswirkungen der Planung:

Schutzgüter
Naturhaushalt/
Arten/Biotope

Die Erfassung des Ist-Zustandes erfolgte anhand einer im November 2025 durchgeführten Strukturkartierung.

Die Fläche des Plangebietes liegt im Westen von Ottweiler im Ortsteil Steinbach. Das Plangebiet befindet sich westlich der „Kuseler Straße“ und am nördlichen Ende der Straße „Am Dorfbrunnen“. Im Osten wird das Untersuchungsgebiet durch die angrenzende Wohnbebauung begrenzt. Im Süden befindet sich die Feuerwehr, sowie die Mehrzweckhalle und der Kindergarten. Nach Norden und Westen wurde der Untersuchungsraum bis an die dort wachsenden Gehölzstrukturen ausgedehnt.

Das Untersuchungsgebiet besteht weitgehend aus zwei Wiesenflächen, wobei sich die größere der beiden Flächen nördlich beziehungsweise nordöstlich des geschotterten Weges befindet, der die beiden Flächen teilt. Hierbei handelt es sich um eine hochwertige, artenreiche Wiesenfläche, welche als FFH-Lebensraumtyp 6510 B, Stand nach Strukturkartierung und ggf. als geschütztes Biotop einzustufen ist. Im Bereich des Plangebietes ist der Weg einseitig von einer Strauchreihe begrenzt, während sich auf der westlichen Seite eine Baumreihe in ähnlicher Länge befindet. Ein Teil der westlich des Weges befindlichen Wiesenfläche wird als Fußballfeld genutzt. In diesem Bereich ist die Fläche gräserdominiert. Es ist anzunehmen, dass dieser Bereich häufiger gemäht wird als die anderen Bereiche. Im Norden, an die größere der beiden Flächen angrenzend, befindet sich ein Gehölzbestand.

Die potenzielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten kann der als separates Dokument erstellten Relevanzprüfung entnommen werden.

Schutzgebiete/
-objekte

Schutzgebiete gemäß BNatSchG oder SNG sind nicht betroffen, auch liegt das Plangebiet weder in einem SPA-Gebiet (Special Protection Area, im Rahmen Natura2000), noch in einem IBA-Gebiet (International Bird Area).

Natura 2000- Gebiete sind ebenfalls nicht direkt betroffen.

Gemäß aktueller Planung ist die unmittelbar nördlich angrenzende Wiesenfläche als Biotop BT-6509-0062-2022 mit FFH-LRT 6510A erfasst. Die Fläche ist aufgrund ihres Zustands ebenfalls als geschütztes Biotop GB-6509-5062-2022 ausgewiesen.

Der Bereich nördlich der als Fußballfeld genutzten Wiesenfläche ist als Biotop BT-6509-0063-2022 mit FFH-LRT 6510 B erfasst.

Im Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland (ABSP) liegen Einträge für das Plangebiet, sowie angrenzende Flächen vor. Große Teile des Plangebietes besitzen den Vermerk „*Wiesen mittlerer Standorte, Streubstwiesen/-brachen und ein Borstengraserasenrest; Störung durch ‚Biotopanlage‘*“. Über die Lage des angelegten Biotopes liegen keine weiteren öffentlich zugänglichen Informationen vor. Nördlich der Fläche ist ein Vorkommen von Borstgras (*Nardus stricta*) bekannt. Im Zuge der einmaligen Begehung konnten keine Vorkommen von *Nardus stricta* im Plangebiet nachgewiesen werden.

Im Landschaftsprogramm Saarland (LAPRO) sind ebenfalls das Plangebiet und die Planung betreffende Einträge vorhanden. Die Flächen des Plangebietes befinden sich in einem Bereich in dem im LAPRO eine Siedlungsbegrenzung aus Sicht des Naturschutzes, sowie für den Naturschutz Flächen mit mittlerer Bedeutung vermerkt sind.

*Schutzgut
Boden*

Nach der naturräumlichen Gliederung des Saarlandes liegt das Plangebiet innerhalb der naturräumlichen Einheit „Saar-Nahe-Bergland, Lehmgebiete“
Das vorliegende Ausgangsgestein ist der „Unteren Heusweiler Formation“ zuzuordnen und gehört damit zu den „Ottweiler Schichten“. Die daraus entstehenden Braunerden setzen sich gemäß Bodenübersichtskarte (BÜK100) folgendermaßen zusammen: Braunerde aus Hauptlage über älteren Deckschichten (Basislage) aus grob- und feinklastischen Sedimentgesteinen (Sandstein, Konglomerat, Silt- und Tonstein) des Rotliegenden und Karbon. Die daraus resultierenden Bodenarten variieren in Ihrer Zusammensetzung und reichen von schuttführendem, lehmigen Sand bis lehmigen Schluff über mittel bis stark schutthaltige, tonige Lehme, örtlich auch lehmiger Ton (Tonstein) bzw. lehmiger Schluff bis hin zu schluffig (tonigem) Lehm (Siltstein). Die Böden weisen eine mittlere bis tiefe Gründigkeit auf. Zur Versickerung sind die Böden nur bedingt geeignet, weisen jedoch eine mittlere Feldkapazität auf. Das Ertragspotenzial der Böden ist als hoch bis sehr hoch bewertet.

Hinweise auf Altlasten sind bisher nicht bekannt.

Sollten sich bei Realisierung des Vorhabens oder späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen ergeben, besteht gemäß § 2 (1) Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflichtung, die untere Bodenschutzbehörde im Fachbereich 2.2 des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz zu informieren.

*Schutzgut
Wasser*

Oberflächengewässer sind weder innerhalb des Plangebietes noch angrenzend vorhanden. Wasserschutzgebiete oder Überschwemmungsflächen sind von der Planung nicht betroffen.

Aufgrund der hohen Variabilität der Braunerden ist eine klare Zuordnung der Durchlässigkeit nicht möglich. In Abhängigkeit zur Entstehung des Bodens besitzen die Böden bei der Entstehung aus grobklastischen Sedimentgesteinen eine mittlere bis hohe, bei feinklastischen Sedimentgesteinen und Pseudogley-Übergangstypen eine geringe bis sehr geringe Durchlässigkeit.

*Schutzgut
Klima / Luft*

Der größte Teil des Plangebietes ist durch extensiv genutzte Wiesenflächen geprägt. Diese sind als Kaltluftentstehungsgebiete anzusehen.

*Schutzgut
Mensch*

Für Erholungszwecke stehen die Flächen des Plangebietes derzeit nur bedingt zur Verfügung. Die Wiesenflächen werden voraussichtlich nicht zur Erholung genutzt. Der Bereich des Bolzplatzes kann zur sportlichen Ertüchtigung und Freizeitgestaltung genutzt werden. Die Feldwege stehen ebenso für Naherholung zur Verfügung.

*Schutzgüter
Orts- und
Landschaftsbild*

Derzeit wird das Plangebiet durch die Wiesenflächen geprägt. Umliegend befinden sich weitere Wiesenflächen und kleinere Gehölzstrukturen im Norden und Nordwesten. Im Süden schließen die Bestandsgebäude der Feuerwehr, des evangelischen Kindergartens und der Mehrzweckhalle an, während im Osten die Wohnbebauung entlang der Kuseler Straße verläuft.

*Schutzgut Kultur-
und Sachgüter*

Der innerhalb des Plangebietes befindliche Bolzplatz ist als Kulturgut anzusehen. Bolzplätze sind häufig als offene Räume anzusehen, die ohne Vereinsbindung zugänglich sind. Auf diese Weise ermöglichen sie altersübergreifenden Kontakt

zwischen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit diversen sozialen und kulturellen Hintergründen. Sachgüter sind in Form von extensiv genutzten Wiesenflächen, sowie des Bolzplatzes vorhanden.

2.2. VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Die Nichtdurchführung der Planung (0-Variante) würde bedeuten, dass die Fläche in ihrem jetzigen Zustand verbleiben würde (extensive Wiesenfläche und Feldweg). Das geplante Mischgebiet wäre nicht zulässig.

Der Umweltzustand würde sich nicht wesentlich ändern, das Plangebiet würde in seinem jetzigen Zustand verbleiben.

2.3. PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Der Umweltzustand des Plangebietes wird sich durch die Umsetzung der Planung gegenüber dem Bestand stark verändern.

Durch die Umwandlung einer bisher extensiv genutzten Wiesenfläche in ein Mischgebiet gehen die vorhandenen Strukturen vollständig verloren und es kommt zu großflächigen Neuversiegelungen.

2.4. AUSWIRKUNGEN WÄHREND DER BAU- UND BETRIEBSPHASE AUF DIE BELANGE DES § 1 ABS. 6 NR. 7 BAUGB

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt*

Durch die Planung werden die naturnahen Flächen vollständig entfallen. Eine Bewertung der möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter **Tiere, Pflanzen** und **biologische Vielfalt** wird im weiteren Verfahren ergänzt.

Während der Bauphase wird es zu **Bodenbewegungen** vorwiegend natürlicher Böden kommen. Die möglichen Beeinträchtigungen in der Bauphase sind durch die anschließende Versiegelung in weiten Teilen als dauerhafte Veränderung anzusehen. Eine Rückentwicklung eines natürlichen Bodengefüges ist lediglich im Bereich der Grünflächen möglich. Aufgrund der potenziell hohen Wertigkeit der Flächen sind die Auswirkungen als hoch anzusehen.

Sollten Altlasten bekannt werden, sind Eingriffe in den Boden durch einen zugelassenen Sachverständigen (§ 18 BBodSchG) zu begleiten. Ggf. schädliche Boden- und Grundwasserveränderungen wären dann in Abstimmung mit der Behörde zu sanieren.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut **Wasser** sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Im Bereich des Plangebietes wird es zu einer Verringerung der Versickerungseignung kommen. Aufgrund der Größe der Fläche sind die Auswirkungen insgesamt jedoch als gering zu bewerten.

Für die Schutzgüter Boden und Wasser wird, sollten Altlasten gefunden werden, eine Verbesserung eintreten, da der weitere Umgang damit gutachterlich begleitet wird. Kurzfristige Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Grundwasser (Schichtwasser) während der Bauphase sind jedoch nicht auszuschließen.

Mit der Durchführung der Maßnahmen kann es während der Bauphase zu einer Mehrbelastung der **Luft** durch Abgase und Staubbildung kommen. Während der Bauphase können Lärmbelastungen auftreten.

Die klimatische Funktion der Wiesenflächen, als Kaltluftentstehungsgebiet, geht im Bereich der Planung verloren. Auswirkungen auf das überörtliche **Klima** sind mit dem Bebauungsplan nicht verbunden.

Das **Orts- und Landschaftsbild** wird sich geringfügig verändern. Neben den bereits vorhandenen Gebäuden (Feuerwehr, Mehrzweckhalle und Kindergarten), werden sich die geplanten Kleinbetriebe gut ins Landschaftsbild einfügen.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes*
Natura 2000-Gebiete sind von der Planung nicht direkt betroffen.
- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt*

Im Zuge der Bauphase sind insbesondere Lärmemissionen nicht zu vermeiden. Diese sind jedoch nur temporär. Es wird davon ausgegangen, dass während der Bau- und Betriebsphase die einschlägigen Arbeitsschutzrichtlinien eingehalten werden. Die Lärmemissionen hängen stark von den sich ansiedelnden Kleinbetrieben ab. Es bleiben Grünstrukturen erhalten (Festsetzung privater und öffentlicher Grünflächen), zudem sorgt die festgesetzte GRZ von 0,6 ebenfalls dafür, dass ein gewisser Grünanteil vorhanden sein wird.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf Kultur- und Sachgüter*
Nach derzeitigem Kenntnisstand sind von der Planung keine Kulturgüter betroffen. Sachgüter sind in Form des Bolzplatzes betroffen. Durch Investitionen in die Neubebauung werden neue **Sachgüter** geschaffen.
- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern*
Während der Bauphase kommt es zu Abfällen, die vom jeweiligen Unternehmen fachgerecht zu entsorgen sind. Im Rahmen der Betriebsphase ist davon auszugehen, dass die Ver- und Entsorgung als gesichert angesehen werden kann, da an vorhandene Ver- und Entsorgungsanlagen angeschlossen werden kann. Die Abfallentsorgung erfolgt ebenfalls über entsprechende Unternehmen.
- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie*
Erneuerbare Energien sind im Plangebiet grundsätzlich zulässig.
- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts*
Es ist nicht davon auszugehen, dass sich die vorliegenden Bauleitpläne auf die genannten Pläne auswirkt. Lediglich der Flächennutzungsplan, der derzeit für das Plangebiet eine landwirtschaftliche Fläche darstellt, muss geändert werden. Dies geschieht im vorliegenden Fall im Parallelverfahren.
- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der EU festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden*

Es sind keine genannten Gebiete von der Planung betroffen.

- Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Die möglichen Wechselwirkungen zwischen den Auswirkungen des Vorhabens und den betroffenen Schutz- bzw. Sachgütern sind in der folgenden tabellarischen Übersicht dargestellt.

Tabelle 2: Mögliche Wechselwirkungen zwischen den Auswirkungen des Vorhabens und den betroffenen Schutz- bzw. Sachgütern

Schutzgut	Eingriff	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern	Bewertung
Boden	Bodenversiegelung	<u>Wasser:</u> Geringere Grundwasserneubildung durch verminderte Versickerung <u>Flora/Fauna:</u> Verlust von Lebensraum	Durch die Versiegelung von Flächen wird das Infiltrieren von Grundwasser verhindert. Ebenso gehen durch die Versiegelung von Bodenoberfläche Lebensräume für Pflanzen und Tiere verloren.
Grundwasser	Minderung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung von Flächen	<u>Flora/Fauna:</u> Mögliche Veränderungen in der Vegetation <u>Klima:</u> potenzielle Abnahme der Luftfeuchtigkeit	Auf versiegelten Flächen wird das Grundwasser für Pflanzen nicht mehr erreichbar sein. Aufgrund der kleinräumigen Minderung der Grundwasserneubildung sind lediglich geringfügige lokalklimatische Veränderungen zu erwarten
Klima / Lufthygiene	Veränderung der lokalklimatischen Verhältnisse durch Flächenversiegelungen.	<u>Flora/Fauna:</u> Mögliche Veränderungen in der Vegetation und Fauna	Die vollversiegelten Flächen heizen sich schnell auf und kühlen rasch ab. Dies wirkt der Luftbefeuchtung entgegen. Lokalklimatische Verhältnisse werden geringfügig verändert. In der Umgebung stehen weiterhin große Offenlandflächen zur Verfügung. Aufgrund des veränderten Lokalklimas ist mit der Ansiedelung, vom ursprünglichen Bestand abweichender Arten, zu rechnen.
Pflanzen und Tiere	Überplanung von extensiven Wiesenflächen	<u>Klima:</u> Durch die geringere Dichte an Pflanzen kommt es zu einer reduzierten Befeuchtung und Einschränkung der Kaltluftentstehung.	Bepflanzte Ackerflächen sind grundsätzlich klimawirksam. Unter Einbeziehung der festgesetzten nicht überbaubaren Grünflächen entlang der Grundstücksgrenze sind keine erheblichen Auswirkungen zu prognostizieren.

Schutzgut	Eingriff	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern	Bewertung
Mensch	Verlust von Flächen zur körperlichen Ertüchtigung.	keine Wechselwirkung	
Sach- und Kulturgüter	Verlust bestehender Sachgüter Verlust bestehender Kulturgüter	<u>Mensch</u> : Verlust von Flächen zur körperlichen Ertüchtigung.	Durch den Eingriff gehen bestehende Sachgüter verloren, die durch hochwertigere ersetzt werden. Der Bereich des Bolzplatzes wird durch Flächen für multifunktionale dörfliche Zwecke ersetzt, die ggf. als Kulturgut anzusehen sind.

2.5. AUSWIRKUNGEN WÄHREND DER BAU- UND BETRIEBSPHASE GEM. ANLAGE 1 BAUGB NR. 2B AA-HH

- *Auswirkungen infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten*

Ein Abriss von Gebäuden ist nicht erforderlich, die Fläche ist derzeit unbebaut. Mit der Umsetzung der Planung geht eine Versiegelung der Flächen einher.

- *Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist*

Die geplanten Flächen werden zu einem Großteil versiegelt und stehen dem natürlichen Bodengefüge nicht mehr zu Verfügung. Versiegelungen führen zu einer starken Einschränkung der Bodenfunktion und zu einem direkten Verlust der vorhandenen Biotopstrukturen, sowie der dort befindlichen Fauna.

- *Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen*

Emissionsbedingte Auswirkungen durch Wärme und Strahlung sind nicht zu erwarten. Emissionen in Form von Lärm und Schadstoffen sind abhängig von der im Mischgebiet anzusiedelnden Gewerbebetriebe.

Sollten Lärmschutzmaßnahmen erforderlich werden, sind diese auf Ebene der Baugenehmigung nachzuweisen. Erschütterungen können kurzzeitig während der Bauphase auftreten, diese sind jedoch temporär begrenzt.

- *Auswirkungen infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung*

Erzeugte Abfälle werden örtlich gesammelt, ordnungsgemäß entsorgt und nach § 7 KrWG verwertet. Die Erzeugung gefährlicher Abfälle ist während des Baubetriebes nicht zu erwarten.

- *Auswirkungen infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)*

Es sind keine Auswirkungen infolge von Risiken für die genannten Aspekte zu erwarten. Unfälle und Katastrophen sind durch die Umsetzung der Planung weder in der Bau-, noch in der Betriebsphase zu erwarten. Störfallbetriebe, von denen Unfälle oder Katastrophen ausgehen könnten, sind im Plangebiet und auch in der

Umgebung nicht vorhanden. Durch die Planung wird kein Störfallbetrieb ermöglicht. Kulturelles Erbe ist von der Planung nicht betroffen.

- *Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung natürlicher Ressourcen*

In unmittelbarer Umgebung des Plangebietes sind derzeit keine o.g. Vorhaben bekannt.

- *Auswirkungen infolge der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels*

Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima sind als geringfügig zu betrachten.

Vielmehr ist es so, dass durch die neu zu errichtenden Gebäude, neue Technologien zum Einsatz kommen, die sich voraussichtlich positiv hinsichtlich beispielsweise Energieverbrauch auswirken.

Nicht überdachte Flächen, Stellplätze und Wirtschaftswege sind zudem in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen. Eine zusätzliche Begrünung dieser Flächen wird empfohlen⁴. Dies wirkt sich positiv auf das Mikroklima aus.

- *Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe*

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe zu erwarten. Im Rahmen der Bauarbeiten sind temporäre Beeinträchtigungen zu erwarten.

3. ERGEBNISSE DER RELEVANZPRÜFUNG

Nach Auswertung der Datenlage sind planungsrelevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. des Anhang I der VS-Richtlinie im übergeordneten Planungsraum bekannt. Innerhalb des Plangebietes finden sich potenziell geeignete Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten des Anh. IV der FFH-RL sowie für Vogelarten des Anh. I der VS-RL.

Aufgrund der Zusammensetzung des Plangebietes, sowie der angrenzenden Strukturen sollten für folgende Artgruppen tiefergehende Untersuchungen durchgeführt werden, um abschätzen zu können, ob durch den Eingriff möglicherweise Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Für die Artgruppen der Tagfalter, Reptilien und Brutvögel⁵ kann eine Betroffenheit nicht vollständig ausgeschlossen werden. Detaillierte örtliche Erhebungen werden empfohlen

Detailliertere Informationen können der, in einem separaten Dokument erstellten, Relevanzprüfung entnommen werden.

⁴ BEBAUUNGSPLAN „AM DORFBRUNNEN“, Stadt Ottweiler, Gemarkung Steinbach, BEGRÜNDUNG, Entwurf zur „Frühzeitigen Beteiligung“; KAZWO architekten PartG mbB, Stand: 13.11.2025

⁵ STADT OTTWEILER Bebauungsplan „Am Dorfbrunnen“, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Prüfschritt I: Relevanzprüfung Stand: Dezember 2025

4. GEPLANTE MAßNAHMEN

Schutzgüter Naturhaushalt/ Arten und Biotope

Schutzgebiete oder Natura 2000-/ FFH-Gebiete sind von der Planung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen. Für den Eingriff in die hochwertige Wiesenfläche kann im weiteren Verfahren eine Ausnahmegenehmigung / Befreiung i.S.d. § 30 BNatSchG notwendig werden

Aufgrund der durchgeführten Strukturkartierung kann eine Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten nach derzeitigem Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden. Belastbare Aussagen zum Vorkommen geschützter Arten sind aufgrund fehlender, artgruppenspezifischer Untersuchungen derzeit noch nicht möglich, sodass auch noch keine konkreten Maßnahmen zum Schutz bestimmter Arten oder Artgruppen formuliert werden können.

Folgende Maßnahmen sollten getroffen werden, um Konflikte zu vermeiden:

- Rodungs- / Freistellungsarbeiten bzw. umfassender Rückschnitt an angrenzenden Bäumen dürfen nur im gem. BNatSchG vorgegebenen Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar vorgenommen werden.
- Baumhöhlen innerhalb des Plangebietes sollten vor Fällung auf einen Besatz mit Brutvögeln oder Fledermäusen überprüft werden.
- Vor dem Abriss von Gebäuden sollten diese auf einen Besatz mit Fledermäusen oder gebäudebrütenden Brutvogelarten hin überprüft werden.
- Um eine mögliche Betroffenheit von Reptilien, Amphibien, Brutvögeln und Tagfaltern auszuschließen, sollten Untersuchungen zum potenziellen Vorkommen dieser Artgruppen erfolgen.
- Erfassung der Biotoptypen um die aktuelle Ausprägung zu bestimmen

Durch das geplante Vorhaben werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die o.a. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten, wenn die gesetzlich vorgegebenen Rodungszeiten eingehalten werden und die örtlichen Erhebungen zur Konkretisierung von Artenschutzmaßnahmen durchgeführt werden.

Folgende allgemeinen grünordnerischen und landschaftsökologischen Festsetzungen und Artenschutzmaßnahmen werden im Bebauungsplan getroffen, um die Auswirkungen auf Flora und Fauna zu minimieren:

„Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)“

In der Straße "Am Dorfbrunnen" ist ein kommunaler Kanal vorhanden, über den das anfallende Schmutzwasser der örtlichen Kläranlage zugeführt werden kann. Die mechanisch-biologische Reinigung des Schmutzwassers erfolgt in der Kläranlage unter Einhaltung der im Anhang 1 der Abwasserverordnung vom 15. Oktober 2002 maßgeblichen Anforderungen.

Die Vorgaben des § 49a Saarländisches Wassergesetz (SWG) sind zu berücksichtigen. Das Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück flächenhaft

über die belebte Bodenzone zu versickern. Das Einrichten von Regenrückhaltevorrichtungen wird empfohlen.

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Private Grünflächen:

Die private Grünfläche (p) wird mit der Zweckbestimmung privates Grün festgesetzt.

Öffentliche Grünflächen:

Die öffentliche Grünfläche (ö) wird mit der Zweckbestimmung öffentliches Grün festgesetzt.

Die Begrünung hat gemäß §9 Abs.1 Nr. 25 a Bau GB zu erfolgen.

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. Nr. 14 BauGB)

Soweit wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen, sind befestigte, nicht überdachte Flächen, Stellplätze und Wirtschaftswege in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen. Eine zusätzliche Begrünung dieser Flächen wird empfohlen. Sonstige Flächen auf denen Verschmutzungen auftreten könnten, sind mit einem wasserundurchlässigen Belag zu versehen.

Flächen zum Anpflanzen und Erhalt von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB)

Auf ca. 100 m² Grünflächen sind als Übergang in die freie Landschaft bzw. landwirtschaftlich genutzte Fläche je 1 Hochstamm und je 5 heimische, standortgerechte Sträucher entsprechend der Pflanzliste anzupflanzen.

Erfolgte Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang erneut zu pflanzen.

Für die Gehölzpflanzungen sind, auf der Grundlage des § 40 BNatSchG, nur gebietsheimische Gehölze mit der regionalen Herkunft „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ (Region 4) nach dem „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ (BMU, Januar 2012) zu verwenden.

Pflanzliste Obstbaum Hochstamm:

Äpfel:	Alkmene, Erbacher Mostapfel, Florina, Freiherr von Berlepsch, Geheimrat Oldenburg, Roter Boskop, Kaiser Wilhelm
Birnen:	Clapps Liebling, Gellerts Butterbirne, Gräfin von Paris, Gute Luise
Kirschen:	Burlat, Große Prinzessin, Hedelfinger, Kassins Frühe, Regina
Zwetschgen:	Bühlers Frühe, Hanita, Hauszwetschge, Katinka

Pflanzliste Sträucher

Carpinus betulus (Hainbuche), lHei 1xv 100 - 125

- *Cornus mas* (Kornelkirsche), IStr 70 - 90
- *Cornus sanguinea* (Gemeiner Hartriegel), IStr 70 - 90
- *Corylus avellana* (Hasel), IStr 70 - 90
- *Crataegus laevigata* (Zweiggriffeliger Weißdorn), IStr 70 - 90
- *Crataegus monogyna* (Eingriffeliger Weißdorn), IStr 70 - 90
- *Prunus avium* (Vogelkirsche), IHei 1xv 150 - 200
- *Prunus spinosa* (Schwarzdorn), IStr 70 - 90
- *Rosa canina* (Hundsrose), IStr 70 - 90
- *Sambucus nigra* (Schwarzer Holunder), IStr 70 - 90
- *Sambucus racemosa* (Traubenholunder), IStr 40 - 70
- *Sorbus aucuparia* (Vogelbeere), IHei 100 - 150
- *Viburnum opulus* (Gemeiner Schneeball), IStr 70 90

Pflanzliste weitere Baumarten

Acer pseudoplatanus (Bergahorn)

Tilia cordata (Winterlinde)

Acer campestre (Feldahorn)

Maulus sylvestris (Holzapfel)

Pyrus communis (Holzbirne)

alle heimischen Obstbaumarten

IHei= leichte Heister

IStr = leichte Sträucher⁶

Als Hinweise und Empfehlungen um die Auswirkungen auf Flora und Fauna zu minimieren zu können, wurden zudem folgende Punkte aufgeführt:

„Naturschutz

Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind die Vorgaben des § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bei erforderlichen Rückschnitt- und Rodungsarbeiten von im Bebauungsplangebiet stehenden Gehölzen zu beachten (Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar).

Gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG sollen bis zum 01. März 2020 Gehölze und Saatgut in der freien Natur vorzugsweise nur innerhalb ihrer Vorkommensgebiete ausgebracht werden. Daher sind zur Einbindung und zum Anschluss an die freie Landschaft im Umfeld des Bebauungsplangebietes herkunftsgesicherte Gehölze zu verwenden.

Es wird die Verwendung von Nisthilfen bspw. Niststeine für Höhlenbrüter (Vögel, Fledermäuse) empfohlen.

{...}

Leitungsschutzmaßnahmen / Baumpflanzungen

⁶ Bebauungsplan STADT OTTWEILER - GEMARKUNG STEINBACH - Bebauungsplan "Am Dorfbrunnen" und Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren, KAZWO Architekten, Stand: 10.11.2025

Das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen ist bei den Baumpflanzungen zu beachten. Bei der Ausführung der Erdarbeiten oder Baumaßnahmen müssen die Richtlinien der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" und die Regelwerke (RAS-LP4) beachtet werden. Das DVGW-Regelwerk GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen" ist bei der Planung zu beachten.“

{...}

Rodungszeitraum nach BNatSchG

Rodungen sind nur im notwendigen Umfang durchzuführen. Grundsätzlich sind Rodungen gem. § 39 BNatSchG nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen (s. Naturschutz). Ausgenommen hiervon sind geringfügige Rückschnittmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Verkehrssicherung. Sollten Rodungen / Rückschnittmaßnahmen außerhalb der o.a. Zeit notwendig werden, die über einen geringfügigen Rückschnitt hinausgehen, so ist durch eine vorherige Kontrolle der Gehölzbestände sicher zu stellen, dass keine artenschutzrechtlichen Belange (§ 44 BNatSchG) berührt sind (z.B. keine besetzten Fortpflanzungs- und/ oder Ruhestätten / Nester). Ggf. ist ein Befreiungsantrag gem. § 67 BNatSchG zu stellen.

Oberboden

Der bei den Baumaßnahmen ausgehobene Oberboden ist gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Er ist fachgerecht zu lagern und bei der Gestaltung der Grünflächen wieder zu verwenden. Bei der Bauausführung sind die Anforderungen der DIN 18915 und der DIN 19731 einzuhalten.“⁷

Schutzgut
Boden

Grünordnerische Festsetzungen tragen dazu bei, dass Grünstrukturen geschaffen bzw. erhalten und ergänzt werden (u.a. Grünfläche, Flächen zum Erhalt) und somit für die Aufnahme von Regenwasser und für die Infiltration zur Verfügung stehen.

Schutzgut
Wasser

Die festgesetzten Grün- bzw. Erhaltungsflächen stehen für die Aufnahme von Regenwasser und für die Infiltration zur Verfügung.
Das anfallende Schmutzwasser kann in die vorhandene Kanalisation der Alsbachstraße eingeleitet werden⁸.

Schutzgut
Klima / Luft

Eine erhebliche Verschlechterung des örtlichen Klimas ist nicht zu erwarten. Durch die Festsetzung von Grünflächen sowie einer GRZ von 0,6 soll gewährleistet werden, dass die lokalklimatischen Veränderungen abgemildert werden. Im Bereich der geplanten Grünflächen sind außerdem Hochstämme und Sträucher anzupflanzen⁹, was zu einer Verbesserung des Kleinklimas beiträgt.

⁷ Bebauungsplan "Am Dorfbrunnen" Stadt Ottweiler, Gemarkung Steinbach, BEGRÜNDUNG Entwurf zur „Frühzeitigen Beteiligung“, KAZWO Architekten, Stand: 13.11.2025

⁸ Bebauungsplan "Am Dorfbrunnen" Stadt Ottweiler, Gemarkung Steinbach, BEGRÜNDUNG Entwurf zur „Frühzeitigen Beteiligung“, KAZWO Architekten, Stand: 13.11.2025

⁹ Bebauungsplan "Am Dorfbrunnen" Stadt Ottweiler, Gemarkung Steinbach, BEGRÜNDUNG Entwurf zur „Frühzeitigen Beteiligung“, KAZWO Architekten, Stand: 13.11.2025

Schutzgut

Mensch Wohnbebauung befindet sich östlich des Plangebietes entlang der „Kuseler Straße“, sowie südlich und westlich entlang der Straße „Brunnenwies“. Von einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch ist derzeit nicht auszugehen.

**Schutzgüter
Orts- und**

Landschaftsbild Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes wird gewährleistet, dass sich die erlaubte Bebauung in die Umgebung einfügt und sich insbesondere hinsichtlich der Höhenentwicklung an der umgebenden Bebauung orientiert. Eine negative Auswirkung diesbezüglich ist nicht zu erwarten.
Durch die Pflanzung von Hochstämmen und Sträuchern wird der Übergang in die freie Landschaft fließend gestaltet.

**Schutzgut
Kultur- und
Sachgüter**

Mit Realisierung des Bebauungsplanes werden neue Sachgüter entstehen.

**Wechsel-
wirkungen**

Auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ist bei den jeweiligen Schutzgütern bereits Bezug genommen worden. Darüber hinaus sind negative Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern nicht zu erwarten.

**Eingriffs-/
Ausgleichs-
Bewertung**

In der nachfolgenden Tabelle werden die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nochmals schutzgutbezogen zusammengefasst.

Tabelle 3: Schutzgutbezogene Zusammenfassung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Schutzgut	Auswirkungen	Vermeidung / Ausgleich / Kompensation	Erheblichkeit
Mensch	- Belang Erholung durch Inanspruchnahme des Bolzplatzes betroffen - Hinsichtlich des Lärms werden ggf. auf nachgeordneten Ebenen Nachweise erforderlich	Sollten Altlasten bekannt werden, werden diese unter gutachterlicher Begleitung und Dokumentation saniert.	keine erheblichen negativen Auswirkungen
Biotische Schutzgüter (Biotope, Flora, Fauna, Schutzgebiete)	- Keine direkte Betroffenheit von Schutzgebieten nach BNatSchG bzw. Natura 2000-Gebieten - Potenzielle Betroffenheit von FFH-LRT bzw. gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotopen	- Grünordnerische Festsetzungen zur Bepflanzung von Grünflächen - Beachtung von Rodungszeiten (einschl. Kontrollen vor Fällung) - Allgemeine artenschutzrechtliche Hinweise - Tiefergehende Untersuchung	keine erheblichen negativen Auswirkungen
Boden	- Neuversiegelungen, bisher unversiegelter natürlicher Flächen	- Sicherung unversiegelter Bereiche (GRZ 0,6) - sollten Altlasten bestätigt werden, werden diese unter gutachterlicher Begleitung und Dokumentation saniert.	keine erheblichen negativen Auswirkungen
Wasser	- Minderung der Grundwasserneubildung	- Sicherung unversiegelter Bereiche (GRZ 0,6) - nicht überdachte Flächen, Stellplätze und Wirtschaftswege werden in durchlässiger Bauweise	keine erheblichen negativen Auswirkungen

Schutzgut	Auswirkungen	Vermeidung / Ausgleich / Kompensation	Erheblichkeit
		hergestellt	
Klima / Lufthygiene	- temporäre Verschlechterung der Lufthygiene während Baumaßnahmen - mikroklimatische Verschlechterung, aufgrund der Versiegelung und Beschattung	- grünordnerische Festsetzungen zur Bepflanzung, Grünfläche	keine erheblichen negativen Auswirkungen
Landschaftsbild / Ortsbild	- Verlust von Freiflächen	- Bauhöhenvorgaben	keine negativen Auswirkungen
Kulturgüter	- Verlust bestehender Kulturgüter	- Schaffung neuer Kulturgüter	keine negativen Auswirkungen
Sachgüter (u.a. Land-/ Forstwirtschaft, Rohstoffe, Bausubstanz)	- Innerhalb des Plangebietes sind extensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, sowie ein Bolzplatz vorhanden. Diese gehen verloren.	- Schaffung neuer Sachgüter	keine negativen Auswirkungen

5. ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Inhalt des Umweltberichtes sind auch die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

Im vorliegenden Fall sind dies:

- Nichtdurchführung der Planung
- Planungsalternativen

Diese Planungsmöglichkeiten werden im Folgenden betrachtet:

Nichtdurchführung

Die Nichtdurchführung der Planung (0-Variante) würde bedeuten, dass das Plangebiet in seiner jetzigen Form bestehen bleibt (extensive Wiesenfläche). Die Ausweisung als Mischgebiet wäre am Standort nicht möglich.

Standort-Entscheidung / Standort- alternativen

Im Rahmen der Bauleitplanung wurde die Prüfung mehrerer alternativer Standorte durchgeführt. Diese wurden jedoch aufgrund folgender Gründe ausgeschlossen:

- fehlende, vergleichbare Anbindung an die vorhandene Infrastruktur
- Lage in Bereich topografisch ungünstiger Hanglagen
- bestehende Bebauung
- Ausschluss aus Gründen des Freiraum- und Landschaftsschutzes

Das gewählte Gebiet verfügt über eine direkte Anbindung an das örtliche Verkehrsnetz, wodurch eine kosteneffiziente und ressourcenschonende Umsetzung der Planung ermöglicht wird. Des Weiteren würde die Wahl eines alternativen Standortes einen deutlich höheren Änderungsbedarf im Flächennutzungsplan mit sich bringen und würde dem Ziel einer kompakten und ortsnahe Entwicklung entgegenstehen.¹⁰

¹⁰ Bebauungsplan "Am Dorfbrunnen" Stadt Ottweiler, Gemarkung Steinbach, BEGRÜNDUNG

*„Im Ergebnis ist festzuhalten, dass **keine realistischen Planungsalternativen** zur Verfügung stehen, die gleichermaßen geeignet wären, den örtlichen Bedarf an Flächen für dörfliche, gewerbliche und versorgungsorientierte Nutzungen zu decken. Das ausgewählte Plangebiet stellt aufgrund seiner **Lage im direkten Siedlungsanschluss**, seiner **infrastrukturellen Eignung** sowie seiner **geringen ökologischen Empfindlichkeit** die **standort- und umweltverträglichste Lösung** dar.“¹¹*

5.1. BESCHREIBUNG DER ERHEBLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN NACH § 1 ABSATZ 6 NUMMER 7 BUCHSTABE J BAUGB

Durch die getroffenen Festsetzungen ist keine Ansiedlung eines Störfallbetriebes möglich.

Somit kann davon ausgegangen werden, dass es durch die Planung zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich der des oben genannten Paragraphen kommt.

6 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

6.1 VERWENDETES VERFAHREN UND DARSTELLUNG DER SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN

Zur Bewertung der Schutzgüter wurden alle relevanten und zugänglichen Daten ausgewertet.

Die vorhandenen Unterlagen wurden auf Grundlage bestehender Fachgesetze und mit Hilfe aktueller Literatur und Datenbanken erstellt. Zusätzlich erfolgten Aufnahmen vor Ort.

Die in der vorliegenden Umweltprüfung erarbeiteten Aussagen sind für die Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB und § 50 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ausreichend.

6.2 MONITORING (MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG)

Gemäß § 4c BauGB haben die Gemeinden die Verpflichtung, erhebliche Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten zu überwachen. Auf diese Weise sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden. Der Planungsträger nutzt dabei die im Umweltbericht angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden (§ 4c BauGB). Dazu unterrichten die Behörden die Gemeinde, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat (§ 4 Abs. 3 BauGB).

Um den Erfolg der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu überprüfen ist ggf. ein Monitoring notwendig.

6.3 NICHTTECHNISCHE ZUSAMMENFASSUNG

Ziel der vorliegenden Bauleitpläne ist die Umwandlung einer derzeit extensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche im direkten Siedlungsanschluss in ein Mischgebiet.

Entwurf zur „Frühzeitigen Beteiligung“, KAZWO Architekten, Stand: 13.11.2025

¹¹ Bebauungsplan "Am Dorfbrunnen" Stadt Ottweiler, Gemarkung Steinbach, BEGRÜNDUNG

Entwurf zur „Frühzeitigen Beteiligung“, KAZWO Architekten, Stand: 13.11.2025

Im Zuge der Inanspruchnahme gehen hochwertige Wiesenflächen verloren, die ggf. als gemäß § 30 BNatSchG geschützt sind. Aufgrund einer bereits zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einstufung als FFH-LRT werden in jedem Fall Flächen für den funktionalen Ausgleich notwendig werden. Zur Abschätzung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten werden zudem vertiefende Untersuchungen empfohlen. .

QUELLENVERZEICHNIS

Rechtsnormen

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), das zuletzt durch Art. 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I, S. 3786), die zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- **Planzeichenverordnung (PlanzV)** in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist
- **Raumordnungsgesetz (ROG)** vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2986), das zuletzt durch Art. 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist
- **Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)** vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), Änderung durch Art. 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306, Nr. 9)
- **Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)** in der Fassung vom 09. Juli 2021 (BGBl. IS. 2598, 2716)
- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**, vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist
- **Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist
- **Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (USchadG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2021 (BGBl. I S. 346)
- **Bauordnung für das Saarland (LBO)**, in der Fassung vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt S. 822), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2025 (Amtsbl. I S. 369)
- **Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG)** in der Fassung vom 05. April 2006 (Amtsblatt S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629)

- **Saarländisches Wassergesetz (SWG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt S. 1994), zuletzt geändert durch Art. 173 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629)
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SUVPG)** in der Fassung vom 30. Oktober 2002 (Amtsblatt. S. 2494), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Februar 2025 (Amtsbl. I S. 369_2, 369_13)
- **Saarländisches Klimaschutzgesetz (SKSG)** in der Fassung vom 12. Juli 2023 (Amtsbl. S. 620), geändert durch Gesetz vom 13. November 2024 (Amtsbl. I S. 1074)
- **Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), mehrfach geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Dezember 2024 (Amtsbl. I S. 1086, 1087)

Pläne / Programme:

- Landesentwicklungsplan Saarland (Siedlung und Umwelt)
- Landschaftsprogramm Saarland
- Biotopkartierung Saarland
- Inhalte des saarländischen Geoportals
- Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland

Sonstiges:

- Leitfaden Eingriffsbewertung, Ministerium für Umwelt, Saarbrücken, 2001
- Klimaatlas des Deutschen Wetterdienstes (DWD)

Arten-/ Biotopschutz

Allgemein

- BfN, <https://www.bfn.de/nationale-ffh-berichte>. Nationaler Bericht Deutschlands nach Art. 17 FFH-Richtlinie; basierend auf Daten der Länder und des Bundes. Datengrundlage: Verbreitungsdaten der Bundesländer und des BfN 2019. (zuletzt überprüft 05.11.2024)
- DELATTINIA - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR TIER- UND PFLANZENGEOGRAPHISCHE HEIMATFORSCHUNG IM SAARLAND E.V.:
- [http://www.delattinia.de/...](http://www.delattinia.de/) (zuletzt überprüft 05.11.2024)
- GEOPORTAL: SAARLAND [http://geoportal.saarland.de/portal/de/...](http://geoportal.saarland.de/portal/de/) (zuletzt überprüft 11.12.2025)
- MINISTERIUM FÜR UMWELT DES SAARLANDES UND DELATTINIA: „Rote Listen gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes“, Atlantenreihe Band 5, Saarbrücken 2020
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND VERKEHR - ABSP – Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland unter besonderer Berücksichtigung der Biotopverbundplanung, Fachgutachten) + Gewässertypenatlas des Saarlandes, Saarbrücken 1999
- Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland - Einzelfunde. (zuletzt überprüft 11.12.2025)

- Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland - Artpool (Fundorte naturschutzrelevanter Arten und Biotope im Saarland). (zuletzt überprüft 11.12.2025)
- Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland - Artpool 2005 (Ergänzung von Feldbeobachtungen heimischer Arten der ABSP-Datensammlung von 1998). (zuletzt überprüft 11.12.2025)
Brutvögel
- BEZZEL, EINHARD. Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 2. Passeres-Singvögel: mit 73 Tabellen. Aula-Verlag, 1993.
- GEDEON, KAI, ET AL. Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland, 2014.
- BOS, J ET AL. Atlantenreihe: Atlas der Brutvögel des Saarlandes. 2005.
Säugetiere
- BÜCHNER, S. & JUSKAITIS, R. (2010): Die Haselmaus
- HERRMANN, M. (1990): Säugetiere im Saarland; Verbreitung, Gefährdung, Schutz
- NABU Landesverband Saarland, Biber AG; Die Verbreitung des Bibers (*Castor fiber albus*) im Saarland (Stand 2022): <https://nabu-saar.de/tiere-pflanzen/biber-im-saarland> (zuletzt überprüft 06.11.2025)
- UNIVERSITÄT GREIFSWALD <https://batlas.info/> (Stand 2023) (zuletzt überprüft 05.11.2024)
Schmetterlinge
- DELATTINIA - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR TIER- UND PFLANZENGEOGRAPHISCHE HEIMATFORSCHUNG IM SAARLAND E.V.: <https://www.delattinia.de/Verbreitungskarten/Schmetterlinge> (zuletzt überprüft 05.11.2024)
- WERNO, A. (2019): Lepidoptera-Atlas 2018. Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten.
Käfer
- Nabu, Naturschutz im Saarland (Magazin des NABU Saarland e.V) Ausgabe 1/2013
- insekten box: <http://www.insektenbox.de/kaefer/heldbo.htm>
Pflanzen und Moose
- FLORAWEB: <http://www.floraweb.de/MAP/...> (zuletzt überprüft 05.11.2024)
- MOOSE DEUTSCHLANDS: <https://moose.rotelistezentrum.de/taxonomie> (zuletzt überprüft 05.11.2024)
- SAUER, E. (1993): Die Gefäßpflanzen des Saarlandes (mit Verbreitungskarten), Schriftenreihe „Aus Natur und Landschaft im Saarland“, Sonderband 5, MfU Saarland / DELATTINIA e.V. (Hrsg.)
Libellen
- TROCKUR, B. et al. Atlas der Libellen, Fauna und Flora der Großregion, Bd. 1, Hrsg.: Zentrum f. Biodokumentation, Landsweiler-Reden 2010
- TROCKUR, B. Bemerkenswertes und aktuelle Ergänzungen zur Libellenfauna des Saarlandes aus den Jahren 2002 bis 2011 (Insecta: Odonata), Abh. DELATTINIA 39: 79 - 154 –2013
Amphibien und Reptilien
- DGHT E.V. <http://www.feldherpetologie.de/atlas/maps.php> (Stand 2018) (zuletzt überprüft 05.11.2024)
- DELATTINIA - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR TIER- UND PFLANZENGEOGRAPHISCHE HEIMATFORSCHUNG IM SAARLAND E.V.:

- <https://delattinia.de/Verbreitungskarten/Amphibien> (Stand 1997) (zuletzt überprüft 11.12.2025)
- <https://delattinia.de/Verbreitungskarten/Reptilien> (Stand 1997) (zuletzt überprüft 11.12.2025)